I. Allgemeines

1. Die Abgabe des Angebots des AN erfolgt für die Firma Hüttner kostenlos und unverbindlich.
2. Der AN bestätigt, dass sein Betrieb für den Umfang und die Art des von der Fa. Hüttner ausgeschriebenen Auftrages ausreichend geeignet ist, so dass für die fristgemäße Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
   Der AN bestätigt, dass er ausreichende Kenntnis über die Beschaffenheit des Bauobjekts hat, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht und diese Umstände bei seiner Kalkulation ausreichend berücksichtigt hat.
   Will der AN Nachunternehmer einsetzen, hat er dies bei der Fa. Hüttner zuvor unter Nennung der Firma, der Anschrift und des gesetzlichen Vertreters bekannt zu geben und das schriftliche Einverständnis der Fa. Hüttner einzuholen. Auf Verlangen der Fa. Hüttner hat der AN entsprechende Nachweise zur Eignung der Nachunternehmer vorzulegen.
3. Der AN versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet ist, er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtung gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Berufsgenossenschaft und den zuständigen Sozialkassen erfüllt hat. Auf Verlangen der Fa. Hüttner sind über die vorstehenden Verpflichtungen aktuelle und gültige Bescheinigungen vom AN innerhalb 10 Arbeitstagen vorzulegen. Alle Mitarbeiter des AN müssen sich arbeitstäglich beim zuständigen Polier der Fa. Hüttner auf der Baustelle anmelden und mit allen erforderlichen Informationen in die ausliegenden Baustellenanwesenheitslisten eintragen.
4. Falls sich Änderungen bezüglich vorstehender Ziff. 3 bis zur Fertigstellung der Leistungen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen und Nachweise hierzu der Fa. Hüttner unverzüglich vorzulegen.
5. Ein von den vertraglichen Vereinbarungen abweichendes Bestätigungsschreiben des AN wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn es von der Fa. Hüttner ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
6. Änderungen von vereinbarten Ausführungsfristen sind ausschließlich schriftlich zu schließen.

II. Vergütung

1. Der AN versichert, dass die ihm von der Fa. Hüttner zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend sind, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und nach den anerkannten Regeln der Technik nach Ausführungsart und Umfang erbringen zu können.
2. Falls ein Einheitspreisvertrag vereinbart ist, gilt Folgendes:
   Die Einheitspreise beziehen sich auf von den Parteien vereinbarten und geschuldeten Leistungsumfang. Die Einheitspreise beinhalten insbesondere sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, Fahrgelder, Auslösungen, Unterbringungskosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Beförderungskosten der Arbeitskräfte, Gehälter für das Aufsichts- und Führungspersonal, sämtliche Überstunden, Nacht- und Sonntagszuschläge, die zur Einhaltung der festgesetzten Termine notwendig werden sowie die Beseitigung von aus den Arbeiten anfallenden Müll aller Art und der Reinigung der Baustellenanlagen. Der AN sichert zu, dass die von ihm angegebenen Einheitspreise für die angebotenen Leistungen auskömmlich kalkuliert sind.
3. Falls ein Pauschalpreisvertrag vereinbart ist, gilt Folgendes:
   Von dem Pauschalpreis sind alle Bau- und Nebenleistungen, die für die Errichtung des Bauwerks erforderlich sind, umfasst. Maßgeblich für den Vergütungsanspruch ist die Funktionstauglichkeit und Zweckbestimmung des zwischen den Parteien vereinbarten Gewerkes.
4. Falls ein Stundenlohnvertrag vereinbart ist, gilt Folgendes:
   Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung der Fa. Hüttner ausgeführt werden. Stundenzettel bedürfen der Gegenzeichnung des zwischen den Parteien vereinbarten Bauleiters. Eine Gegenzeichnung des Stundenzettels darf erst nach Ausführungen der Leistungen erfolgen. Ohne eine entsprechende Bestätigung erfolgt keine Begleichung der Rechnung.

III. Leistungsänderungen und Nachträge

1. Ordnet die Fa. Hüttner eine geänderte oder zusätzliche Leistung an oder glaubt der AN, dass ihm über die vereinbarte Vergütung hinaus einen Vergütungsanspruch zusteht, ist die Fa. Hüttner hierüber unverzüglich zu unterrichten, um der Fa. Hüttner die Möglichkeit einzuräumen, hierauf zu reagieren. Unterlässt der AN dies, steht ihm kein Mehrvergütungsanspruch zu. Auf Aufforderung durch die Fa. Hüttner hat der AN innerhalb kürzester Zeit unter Zugrundelegung seiner Kalkulation darzulegen, welche Mehrvergütung er zu beanspruchen glaubt. Steht dem AN ein Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach unstreitig zu, so sollen sich die Parteien innerhalb kürzester Zeit über die Höhe des Mehrvergütungsanspruches und ggfs. über die zeitliche Auswirkung der Ausführungen der Leistung einigen, um einen reibungslosen weiteren Ablauf der Erbringung der Werkleistung zu ermöglichen.
2. Einigen sich die Parteien entweder nicht dem Grunde nach dahingehend, dass dem AN ein Anspruch zusteht oder der Höhe nach, ist die Fa. Hüttner berechtigt, die von ihr angeordnete oder aus sonstigen Gründen für die Herbeiführung des Werkerfolges erforderlichen Leistungen anzuordnen. Ein Streit über den Anspruch dem Grund und/oder der Höhe nach berechtigt den AN nicht, die Leistung einzustellen. Steht dem AN dem Grunde nach ein Anspruch zu, verpflichtet sich die Fa. Hüttner im Rahmen der folgenden Abschlagsrechnung eine Zahlung zu leisten, deren Berechtigung die Fa. Hüttner für gegeben hält.
3. Für den Fall geänderter oder zusätzlicher Leistungen kann der AN der Fa. Hüttner anbieten, diese Leistungen als Stundenlohnarbeiten durchzuführen. Voraussetzung für eine Vergütung nach Stundenlohn unter Bezugnahme auf die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Stundensätze ist, dass sich die Fa. Hüttner und der AN schriftlich darauf verständigen, dass die Leistung im Stundenlohn ausgeführt wird. Der AN verpflichtet sich, Stundenzettel täglich direkt nach Leistungserbringung, spätestens am Folgetag der Leistungserbringung dem zuständigen Bauleiter der Fa. Hüttner zu übergeben, der die Ausführung der Leistungen prüft und gegenzeichnet. Verabsäumt der AN die Erfassung der Stundenlohnarbeiten auf einem Stundenzettel und/oder liegt keine Bestätigung durch den zuständigen Bauleiter vor, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung.

IV. Abrechnung durch den AN

1. Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen. Die Abschlagsrechnungen können entweder nach einem im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zahlungsplan erfolgen oder für den Fall, dass ein Zahlungsplan nicht vereinbart ist, nach Leistungsstand. Den Abschlagsrechnungen sind Mengen- und Massennachweise beizufügen, die von der Fa. Hüttner zuvor geprüft wurden. Die Bezahlung der Abschlagsrechnungen stellt kein Anerkenntnis der Richtigkeit der darin aufgeführten Massen dar. Für Nachträge, die in Abschlagsrechnungen abgerechnet werden, gilt dies in gleicher Weise.
   Abschlagsrechnungen werden grundsätzlich in Höhe von 90 % des ausgewiesenen Betrages bezahlt, soweit der AN keine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.
2. Alle Rechnungen des AN müssen Netto- und Brutto-Beträge in Euro ausweisen und den gesetzlichen Vorschriften insbesondere den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Inhaltlich müssen die Rechnungen alle bisher erbrachten Leistungen sowie die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln ausweisen.

   Weiter müssen die Rechnungen enthalten:
   - Name und Anschrift des Rechnungsstellers und Rechnungsempfängers
   - Angabe der Kostenstellennummer (KST), Baustellenbezeichnung, wir bitten um eine Rechnung pro Kostenstelle.
   - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers
   - Rechnungsdatum; fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer
   - Menge, Umfang und Art der gelieferten Gegenstände bzw. sonstigen Leistungen
   - Zeitpunkt der Lieferung/ Leistung
   - Aufführung jeder im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
   - Aufschlüsselung nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen
   - den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz sowie den hierauf entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung, einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt
   - Baustellen- und positionsnummernbezogene Abrechnungen bzw. Rechnungslegung

   Die prüffähigen Rechnungen sind per E-Mail an rechnung@huettner.com nebst den geprüften Massennachweisen einzureichen. Das Format der Rechnung muss dem Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 entsprechen. Übergangsweise wird das pdf-Format akzeptiert. Pro E-Mail darf nur eine Rechnung zugestellt werden, die erste Datei muss die Rechnung sein, die zweite Datei sind die erforderlichen Anlagen wie Aufmaße, Lieferscheine etc.

   Entsprechen die Rechnungen nicht den formalen und inhaltlichen Vorgaben, ist die Fa. Hüttner berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Der in Rechnung gestellte Betrag wird dann nicht fällig.

3. Eine Schlussrechnung kann der AN erst dann stellen, wenn die Leistungen fertiggestellt sind. Die Schlussrechnung hat sämtliche gestellten Abschlagsrechnungen mit den bisher erbrachten Leistungen sowie die bereits erhaltenen Zahlungen auszuweisen. Entspricht die Schlussrechnung nicht dieser Anforderung, ist die Fa. Hüttner berechtigt, die Schlussrechnung zurückzuweisen. Der in Rechnung gestellte Betrag wird dann nicht fällig.
4. Die Berechtigung, Skonto geltend zu machen, ergibt sich aus dem Vertrag. Der Fa. Hüttner ist es freigestellt, von der Skontoberechtigung auch bei

einzelnen Abschlagsrechnungen und/oder der Schlussrechnung Gebrauch zu machen.

5. Die Fa. Hüttner ist berechtigt, 15% des Brutto-Rechnungsbetrages (d.h. des fälligen Nettorechnungsbetrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) einzubehalten und den einbehaltenen Betrag an das für den AN zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der AN der Fa. Hüttner keine gültige Freistellungsbescheinigung im Sinne von § 48 b Abs. 1 Satz 1 EstG vorgelegt hat.
6. Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Fa. Hüttner nicht gestattet.

V. Ausführung

1. Der AN hat die beauftragte Leistung grundsätzlich im eigenen Geschäftsbetrieb auszuführen. Eine Übertragung von (Teil-)Leistungen auf Nachunternehmer ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Fa. Hüttner gestattet. Soweit der AN planerische Leistungen durch Dritte erbringen lassen möchte, hat er der Fa. Hüttner vor Vertragsschluss Name und Anschrift des Planungsbüros mitzuteilen und in gleicher Weise die schriftliche Zustimmung der Fa. Hüttner einzuholen.
2. Der AN erbringt seine Leistungen grundsätzlich eigenverantwortlich und hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften einschließlich einschlägiger Verordnungen und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften sowie der Baustellenverordnung einzuhalten.
3. Soweit eine Abrechnung nach Mengen und Massen erfolgt, hat der AN regelmäßig Aufmaße zu erstellen. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die später überdeckt sind. In diesen Fällen ist der AN verpflichtet, der Fa. Hüttner zuvor die entsprechenden Aufmaße zu übermitteln und darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung der Aufmaße später nicht mehr möglich ist.
4. Die im Leistungsverzeichnis der Fa. Hüttner angegebenen Massen sind unverbindlich. Eine Preisänderung bei Verringerung oder Erhöhung der Massen von bis zu 10 % je Einzelposition findet nicht statt. Soweit das Leistungsverzeichnis Bedarfs- oder Alternativpositionen ausweist, darf der AN diese nur dann ausführen, wenn er der Fa. Hüttner die Notwendigkeit der Ausführung zuvor schriftlich angezeigt hat. Die Regelungen zu Leistungsänderungen und Nachträgen gelten entsprechend.
5. Hat der AN für die Ausführung Planungsunterlagen zu erstellen, sind diese Unterlagen rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen der Fa. Hüttner zu übergeben. Die Ausführungsunterlagen sind nur mit dem Freigabevermerk der Fa. Hüttner gültig. Sollten sich in den Ausführungsunterlagen Änderungen zum bisherigen Leistungssoll ergeben, hat der AN die Fa. Hüttner hierauf hinzuweisen. Der Freigabevermerk der Fa. Hüttner stellt insoweit keine Änderungsanordnung der Leistung des AN dar.
   Die Regelungen zu Leistungsänderungen und Nachträge gelten entsprechend.
   Der Freigabevermerk der Fa. Hüttner entbindet den AN nicht von der ihm obliegenden Prüf- und Hinweispflicht, was auch für seine hieraus resultierende Haftung gilt.
6. Stützen sich eventuelle Bedenken des AN gegen die vorgesehene Art der Bauausführung, auf den Inhalt der Angebotsunterlagen, gegen Vorarbeiten anderen Unternehmer, sind diese Bedenken bereits vor Vertragsschluss oder wenn nicht vorher möglich, alsbald nach Kenntnis der Bedenken gegenüber der Fa. Hüttner geltend zu machen, um Verzögerungen zu vermeiden.
7. Bewachung und Verwahrung der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen auch während der Arbeitsruhe, fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des AN, auch wenn sich die Gegenstände auf dem Grundstück der Fa. Hüttner befinden.
8. Abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B kann die Fa. Hüttner Mängel bereits vor der Abnahme ohne Teilkündigungsandrohung beseitigen lassen, wenn der AN einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Fa. Hüttner gesetzten, angemessene Frist nicht nachgekommen ist.
9. Der AN verpflichtet sich, sämtliche von ihm oder seinem Nachunternehmer stammende Baureste und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, die Baustelle nach Beendigung seiner Arbeiten vollumfänglich in sauberen Zustand zu versetzen und zu räumen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Fa. Hüttner das Recht, nach erfolgloser Aufforderung und angemessener Fristsetzung, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN vornehmen zu lassen. Für den Fall, dass aus der Nichterfüllung der Räumung durch den AN Personen oder Sachen gefährdet sind, ist eine Fristsetzung entbehrlich. In diesem Fall zeigt die Fa. Hüttner ihr Tätigwerden dem AN unverzüglich an.

VI. Ausführungsunterlagen

Hat der AN sich verpflichtet, der Fa. Hüttner weitere Unterlagen zu übergeben, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss vorzulegen.

VII. Ausführungsfristen

1. Vereinbarte Termine für Ausführungsbeginn, Zwischentermine und Termine für die Fertigstellung sind grundsätzlich verbindliche Vertragstermine, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Da für den organisatorischen Ablauf der Baustelle die Einhaltung der Vertragstermine von besonderer Bedeutung sind, sind die Vertragstermine vertragsstrafenbewährt. Auf die Regelung zur Vertragsstrafe wird insoweit verwiesen.
3. Unbeschadet der Vereinbarung von Vertragsterminen steht es der Fa. Hüttner frei, den AN in ihrer Leistungserbringung durch die Setzung angemessener Fristen in Verzug zu setzen. Bei Überschreitung solcher Fristen oder vereinbarter Vertragsfristen gerät der AN ohne weitere Mahnung in Verzug.
4. Sollte die Fa. Hüttner und der AN sich während des Bauvorhabens auf neue, verbindliche Vertragstermine einigen, sind auch diese vertragsstrafenbewährt.
5. Für den Fall, dass keine Ausführungsfristen vereinbart sind, hat der AN innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung durch die Fa. Hüttner seine Arbeiten zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist der Fa. Hüttner anzuzeigen.
6. Soweit dem AN erkennbar ist, dass etwaige Ausführungsfristen nicht einzuhalten sind, hat er dies der Fa. Hüttner unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass er einen solchen Hinweis schuldhaft unterlässt, ist ein Anspruch des AN auf Verlängerung der Bauzeit ausgeschlossen, es sei denn die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
7. Bei Verzögerungen, welche der AN zu vertreten hat, hat der AN rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dennoch die vereinbarten Termine einzuhalten oder Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Wenn nötig muss der AN auf eigene Kosten Schichtarbeit, Überstunden und/oder Sonntags- und Feiertagsarbeit leisten.
   Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen und der Fa. Hüttner vorzuweisen.

VIII. Behinderung/ Unterbrechung der Ausführung

1. Bei Behinderung oder Unterbrechung bestimmt sich die Verlängerung der Bauzeit nach § 6 Abs. 2 VOB/B, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Verlängerung nur nach der Dauer der Behinderung richtet. Die Bauzeit verlängert sich nicht, wenn der AN das Risiko der Behinderungen/Unterbrechungen vertraglich übernommen hat.
2. Im Falle von Behinderungen oder Unterbrechungen ist der AN im Rahmen von § 6 Abs. 3 VOB/B verpflichtet, Leistungen in anderen Bereichen vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten, sofern und soweit es der Bauablauf zulässt. Die sich aus § 6 Abs. 3 VOB/B ergebenden, sonstigen Verpflichtungen bleiben im Übrigen unberührt. Sofern und soweit der AN den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, verlängert sich die Bauzeit nicht.
3. Der AN hat der Fa. Hüttner unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er in der Ausführung seiner Leistungen behindert ist. In fortlaufend nummerierten Behinderungsanzeigen hat er die voraussichtlichen terminlichen und kostenbezogenen Konsequenzen der Behinderung anzugeben. Der AN hat der Fa. Hüttner mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen möglich sind. Unabhängig davon hat der AN die Behinderungen in den Bautageberichten einzutragen, wobei diese Eintragung die erforderliche schriftliche Behinderungsanzeige nicht ersetzt.
   Der AN hat der Fa. Hüttner ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, wenn die Behinderung beendet ist.
   Für den Fall, dass der AN schuldhaft diese Anzeigen unterlässt oder die Behinderung und ihre Beendigung schuldhaft zu spät anzeigt, entfällt ein Bauzeitverlängerungsanspruch.
4. Bedenken des AN nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich und unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kostenerhöhender Alternativen so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.

IX. Kündigung

Die Kündigungsrechte beider Vertragsparteien richten sich nach vorrangig § 8 und 9 VOB/B sowie nachrangig nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gilt Ziffer XIII, 5.

X. Haftung und Freistellung

1. Der AN haftet für alle Personen-, Flur- und Sachschäden, die der AN, dessen Arbeitskräfte oder Dritte, derer sich der AN zur Durchführung der Arbeiten bedienen, verursachen. Er stellt die Fa. Hüttner von jeder Haftung frei, die mit der Ausführung in ursächlichem Zusammenhang steht und für die die Fa. Hüttner von Dritten in Anspruch genommen wird. Wird die Fa. Hüttner dennoch in Anspruch genommen, behält sich die Fa. Hüttner das Recht vor, mit Forderungen des AN aufzurechnen.
2. Eine mit dem AN vereinbarte Freistellung der Fa. Hüttner bezüglich des Entsendegesetzes beinhaltet unter anderem Ansprüche wegen ausstehendem tarifvertraglichem Mindestentgelt oder ausstehenden Beiträgen im deutschen Urlaubskassenverfahren im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des AN oder für Arbeitnehmer eines vom AN, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers.
3. Eine im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Freistellung der Fa. Hüttner bezüglich des Mindestlohngesetzes beinhaltet unter anderem Ansprüche wegen ausstehendem gesetzlichen Mindestlohn im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des AN oder für Arbeitnehmer eines vom AN, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers.
4. Eine im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Freistellung der Fa. Hüttner bezüglich des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (§ 28 e Abs. 3a) beinhaltet unter anderem Ansprüche wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates.
5. Eine mit dem AN vereinbarte Freistellung der Fa. Hüttner bezüglich des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (§ 150 Abs. 3) beinhaltet unter

anderem Ansprüche wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträgen für die in Ziff. 3 genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates.

XI. Versicherungen

1. Der AN hat seine Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Deckungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen, aus der sich auch ergibt, wie lange der Versicherungsschutz besteht.
2. Die Mindestdeckungssummen müssen für Personenschäden mindestens 5,0 Mio. €, für Sachschäden mindestens 2,0 Mio. € und für Vermögensschäden ebenfalls mindestens 2,0 Mio. € betragen.

XII. Vertragsstrafe

1. Für den Fall, dass der AN verbindliche Vertragsfristen (Ausführungsbeginn, Zwischenfristen und Fertigstellungsfrist) nicht einhält und sich hiervon aufgrund mangelnden Verschuldens nicht entlasten kann, kann die Fa. Hüttner für jeden Arbeitstag, an dem der AN sich in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettoabrechnungssumme pro Arbeitstag, max. 5% der Nettoabrechnungssumme verlangen.
2. Für den Fall, dass sich die Parteien über eine Bauzeitverlängerung einigen, gilt eine Vertragsstrafenvereinbarung auch für den neuen Termin, der für die Erbringung der geänderten oder zusätzlichen Leistung vereinbart wurde, ohne dass es einer gesonderten Regelung bedarf.
3. Die Summe aller Vertragsstrafenansprüche der Fa. Hüttner gegen den AN ist auf maximal 5% der Nettoabrechnungssumme beschränkt.
4. Auf mangelndes Verschulden kann sich der AN ohne Anzeige einer Behinderung nicht berufen, es sei denn, die Behinderung ist für die Fa. Hüttner offensichtlich.
5. Verspäteter Vormaterialeingang, Material- und/oder ungünstige Witterungsverhältnisse kann der AN nicht gegen den Vertragsstrafenanspruch der Fa. Hüttner einwenden.
6. Die Fa. Hüttner kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafenansprüche bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
7. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf die Schadensersatzansprüche wegen Verzuges angerechnet.

XIII. Abnahme

1. Die Leistungen des AN sind förmlich mit einem entsprechenden Abnahmeprotokoll von der Fa. Hüttner abzunehmen. Eine fiktive bzw. stillschweigende Abnahme wird ausgeschlossen.
2. Der AN soll zwei Wochen vor seinem Abnahmebegehren die Fa. Hüttner hierüber unterrichten, damit die Fa. Hüttner ggfs. bereits Hinderungsgründe rechtzeitig mitteilen kann und dem Auftragnehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, diese vorzeitig abzustellen.
3. Die Leistung des AN kann von der Fa. Hüttner dann abgenommen werden, wenn sie
   - fertig gestellt ist und die Fertigstellung der Fa. Hüttner schriftlich angezeigt wurde,
   - frei von wesentlichen Mängeln ist, wobei als vereinbart gilt, dass wesentliche Mängel auf jeden Fall anzunehmen sind, wenn der Beseitigungsaufwand mehr als 10% der voraussichtlichen Abrechnungssumme ausmacht,
   - Revisionszeichnungen übergeben sind,
   - die öffentlich – rechtlichen Freigaben, wie z.B. behördliche Abnahmen, TÜV-Tests vorliegen,
   - erforderliche Produktbeschreibungen und Zulassungsnachweise übergeben sind,
   - Entsorgungsnachweise vorliegen,
   - Abrechnungsunterlagen vorliegen,
   - Bedienungsanleitungen (soweit erforderlich) übergeben sind,
   - Wartungs- und Pflegeanleitungen übergeben sind.
4. Diese Abnahmeregelung gilt auch für Nacherfüllungsleistungen des AN.
5. Die Fa. Hüttner und/oder AN können im Falle von Streitigkeiten über den Zustand einer Leistung oder Stand einer Leistung, insbesondere im Falle einer Teilkündigung oder einer verweigerten Abnahme, verlangen, dass eine gemeinsame Zustands- oder Leistungsstandfeststellung erfolgt. Bleibt ein Vertragspartner einer Aufforderung durch den anderen Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist von dem Zustandsfeststellungstermin oder Leistungsfeststellungstermin fern, gelten die Rechtsfolgen des § 648a Abs. 4 bzw. § 650g Abs. 2 BGB.
6. Erbringt der AN eine Leistung, für deren ordnungsgemäße Erbringung der AN später beweispflichtig ist, ist er verpflichtet, die Zustandsfeststellung im Sinne von § 650g BGB herbeizuführen.

XIV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Ort, an dem die Leistungen des AN zu erfolgen haben.

XV. Mängelrechte

1. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache haftet der Verkäufer, bei deren verwendungsgemäßen Einbau im Rahmen der Nacherfüllung verschuldensunabhängig für die Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 3 BGB)
2. Die Verjährungsfristen für Mängelrechte betragen
   - 2 Jahre für feuerberührte, drehende, mechanische, elektrische und elektronische Teile wie Leuchtmittel (sofern der Hersteller keine anderen Fristen gewährt).
   - 5 Jahre für sämtliche übrigen Leistungen.
   - 10 Jahre für Dichtungen der unterirdischen erdberührenden Bauteile.
3. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge verlängern sich die Gewährleistungszeiten um 2 Jahre ab Eingang der Rüge beim AN für Leistungen, die der 2-Jährigen oder 5-jährigen Verjährung in Ziff. 2 unterliegen.

XVI. Mindestlohn und Sozialversicherungspflichten

1. Der AN ist verpflichtet, keine Arbeitnehmer einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.
2. Der AN sichert zu, dass er die Vorschriften des jeweils geltenden Tarifvertrages, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie des Sozialgesetzbuches IV und VII, insbesondere seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge einhält. Auf Verlangen hat der AN der Fa. Hüttner Mindestlohnbescheinigungen über den Erhalt des Mindestlohns des Personals des AN innerhalb von drei Werktagen zu übergeben.
3. Der AN stellt die Fa. Hüttner von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN gegen die Vorschriften gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz, Mindestlohngesetz und/oder Sozialgesetzbuch IV und VII eine Haftung der Fa. Hüttner begründen. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung der Fa. Hüttner aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern ergibt.
4. Die Fa. Hüttner oder ein Beauftragter ist berechtigt, in Bezug auf die Einhaltung der dem AN obliegenden Mindestlohn- und Sozialversicherungspflichten Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen und bei Verstößen Verweisungen von der Baustelle auszusprechen. Der AN hat hierzu sämtliche erforderlichen Unterlagen während der gesamten Dauer seines Personaleinsatzes vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Durchführung solcher Kontrollen und/oder die Aussprache von Verweisungen von der Baustelle berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung einer Behinderung. Die der Fa. Hüttner eingeräumten Kontrollbefugnisse führen nicht zu einer Einschränkung der bestehenden Pflichten des AN zur eigenverantwortlichen Kontrolle und seiner diesbezüglichen Haftung.
5. Der AN hat von ihm beauftragten Nachunternehmen diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

XVII. Sicherheiten

1. Wenn nichts anderes vereinbart, hat der AN der Fa. Hüttner eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der vereinbarten Netto-Auftragssumme durch ein Bankinstitut oder einen Kreditversicherer als Sicherheit zu stellen. Die Sicherheit hat der AN spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss der Fa. Hüttner zu übergeben.
2. Die Bürgschaft des AN muss schriftlich, unbefristet, unbedingt, unwiderruflich, selbstschuldnerisch, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und unter Verzicht auf das Recht der Hinterlegung von einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ausgestellt sein.
3. Sollte der AN bis zum Beginn der Bauarbeiten keine solche Sicherheit gestellt haben, ist die Fa. Hüttner berechtigt, 10% der Auftragssumme als Sicherheit einzubehalten.
4. Die Verjährung für Ansprüche aus der Bürgschaft beginnt erst mit der unmittelbaren Inanspruchnahme des AN. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der Verjährung der gesicherten Hauptschuld.
5. Der AN hat Anspruch auf Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft, die den Anforderungen gemäß Ziffer 2 zu entsprechen hat. Die Höhe der Gewährleistungsbürgschaft muss nach Wahl der Fa. Hüttner über einen Betrag lauten, der entweder 5% der Netto-Auftragssumme oder 5% der von der Fa. Hüttner anerkannten Netto-Abrechnungssumme entspricht. Die Gewährleistungsbürgschaft muss der Absicherung sämtlicher Gewährleistungsansprüche der Fa. Hüttner dienen.
6. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht auf ein Sperrkonto gem. § 17 Abs. 6 VOB/B und § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird abbedungen.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren Chemnitz (Deutschland) als Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten.
2. Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die restlichen Vertragsbedingungen in ihrer Fassung.